

Richtlinien für die Arbeit des Seniorenbeirates des Landkreises Mainz-Bingen

(vom 31.01.1996, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 09.10.2015)

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben

Senioren/Seniorinnen im Sinne dieser Richtlinien sind Einwohner/innen des Landkreises Mainz-Bingen ab dem 60. Lebensjahr.

Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuß des Kreistages im Sinne der Landkreisordnung.

Der Seniorenbeirat tritt für die besonderen Interessen und Belange der Seniorinnen/Senioren ein. Er berät die Gremien und die Verwaltung des Landkreises Mainz-Bingen in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen. Er kann Vorschläge unterbreiten, Anregungen und Empfehlungen geben und wird an der Erstellung, bzw. Fortschreibung des Altenplanes beteiligt.

Er ermuntert ältere Menschen, ihre Erfahrungen, Fähigkeiten und ihr Engagement in das soziale und gesellschaftliche Leben einzubringen. Er unterstützt die Aktivitäten von Seniorinnen/Senioren, stärkt deren Selbsthilfepotential und steht im Meinungsaustausch mit älteren Mitbürgern. Seniorinnen/Senioren werden nach Bedarf beraten.

In Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung führt der Seniorenbeirat Informationsveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger durch. Mit den verschiedenen Trägern der offenen Altenarbeit und der ambulanten und stationären Altenhilfe steht er im Erfahrungsaustausch. Im besonderen Maße setzt er sich für den Dialog zwischen jungen und älteren Menschen ein.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus **15** stimmberechtigten Mitgliedern. Die Leitung des Geschäftsbereiches „Jugend und Soziales“ der Kreisverwaltung ist beratendes Mitglied des Seniorenbeirates.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen über 60 Jahre alt sein. Erfahrung in der Altenarbeit ist wünschenswert.
- (3) Die **15** stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach § 39 (Mitgliedschaft in den Ausschüssen) der Landkreisordnung. Es können wählbare Bürger und Bürgerinnen des Landkreises zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages gewählt.

§ 3 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellv. Vorsitzende/den stellv. Vorsitzenden des Seniorenbeirates.

§ 4 Sitzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat tritt auf Vorschlag der/des Vorsitzenden in Abstimmung mit der Kreisverwaltung mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf, zusammen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen spätestens eine Woche vor jeder Sitzung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Hierbei sind notwendige Erläuterungen zur Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

§ 5 Geschäftsführung/Sitzungsniederschrift

Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ der Kreisverwaltung. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 6 Entschädigung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates Entschädigungen für Zeitversäumnisse und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten in Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Geschäftsführung für den Seniorenbeirat trägt der Landkreis Mainz-Bingen.